

Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Abfahrtsstellen von Stadtrundfahrten (R-ESAS 2021)

1. Grundsätze

- (1) Die Stadt Görlitz stellt Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach Sächsischem Straßengesetz bereit.
- (2) Abfahrtsstellen für Stadtrundfahrten stellen durch ihre Ausstattung und Nutzung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Nach § 18 Abs. 1, 2 und 4 SächsStrG i. V. m. § 2 Abs. 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz ist eine Erlaubnis Voraussetzung für die Sondernutzung der Straße.
- (3) Es gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz.
- (4) Die straßenrechtliche Festlegung, ob eine entsprechende Fläche auf öffentlicher Straße als Abfahrtsstellen für Stadtrundfahrten ausgewiesen wird, steht im Ermessen der Stadt Görlitz.
- (5) Die Sondernutzung wird nur erteilt, wenn die Funktion der öffentlichen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.
- (6) Das Angebot richtet sich ausschließlich an geeignete und zuverlässige Unternehmen des Personenverkehrs. Die Eignungskriterien und die Zuverlässigkeit ergeben sich aus § 1 Absatz 1 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und sind durch eine Kopie der Genehmigungsurkunde nach § 17 PBefG nachzuweisen.
- (7) Bei Pferdedroschen richtet sich das Angebot ausschließlich an geeignete und zuverlässige Unternehmer, die gewerbliche Stadtrundfahrten mit Pferdegespannen durchführen. Die Eignung und die Zuverlässigkeit werden als gegeben angenommen, wenn nachgewiesen wird, dass die Fahrer der Pferdegespanne über den Kutschenführerschein B Gewerbe verfügen. Spätestens 4 Wochen nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Abfahrtsstelle für Stadtrundfahrten einzurichten und zu nutzen.

2. Standorte der Abfahrtsstellen

Die Stadt Görlitz stellt Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten an den in den Anlagen dargestellten Standorten bereit. Die Größe der Flächen und für welche Fahrzeuge diese geeignet sind, ist der jeweiligen Bekanntmachung zu entnehmen. Auf dem Demianiplatz (ehemaliger Busbahnhof - Standplatz 1 und 2) sowie auf dem Platz des 17. Juni (vor dem Kaisertrutz- Standplatz 3 und 4) befinden sich Abfahrtsstellen für Pferdedroschen, auf dem Obermarkt Abfahrtsstellen für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungs- oder Elektromotor (Standplatz 5, 6 und 7 für Fahrzeuge < 7,5 t Gesamtgewicht und einer max. Fahrzeuglänge von 10 m als Einzelfahrzeug oder Hänger, Standplatz 8 für Fahrzeuge > 7,5t Gesamtgewicht und einer Fahrzeuglänge über 10 m) sowie auf der Fleischerstraße Abfahrtsstellen nur für Elektrofahrzeuge (Standplatz 9 und 10 für Fahrzeuge mit einer max. Länge von < 8 m).

3. Dauer der Sondernutzung

- (1) Der Zeitraum der Sondernutzung wird durch die Stadt Görlitz einheitlich festgelegt.
- (2) Für das Jahr 2021 ist der Zeitraum 01.04.2021 bis 31.10.2021 Zeitraum vorgesehen.
- (3) Nach Ablauf des Zeitraums (z.B. Weihnachtszeit) sind Sondernutzung als Einzelzuweisungen bis 31.12.2021 möglich (hierbei können auch abweichende Standplätze als unter 2. aufgeführt, zugewiesen werden).

4. Zuteilung der Flächen

- (1) Die Zuteilung der Flächen für die Sondernutzung an die interessierten und geeigneten Unternehmen erfolgt im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens.
- (2) Die Bekanntmachung über das Auswahlverfahren wird allen interessierten Unternehmen kostenfrei und ohne Registrierung zugänglich gemacht. Sie wird auf der Internetseite www.görlitz.de veröffentlicht.
- (3) Interessierte Unternehmen senden die Auflistung der gewünschten Abfahrtsstellen in einem verschlossenen Umschlag bis zum in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt an die dort angegebene Adresse.

(4) Nach dem in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt werden die Umschläge geöffnet und die Flächen durch die Stadtverwaltung getrennt nach den Standorten für die Fahrzeugarten und den dazugehörigen Standortnummern, jeweils beginnend mit der Nummer 1, zugeteilt. Unternehmen, die am Verfahren teilgenommen haben, können auf Wunsch dem Eröffnungstermin beiwohnen. Der Termin wird auf der Internetseite www.görlitz.de veröffentlicht.

(5) Erfüllen mehrere Unternehmen die Anforderungen nach Punkt 1. (5), wird durch Los entschieden.

(6) Pro Unternehmen wird jeweils nur ein Standort vergeben.

5. Nutzung und Ausstattung der Flächen

(1) Spätestens 4 Wochen nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Abfahrtsstelle für Stadtrundfahrten durch den Erlaubnisinhaber einzurichten und zu nutzen.

(2) Die Abfahrtsstellen werden, mit Ausnahme der Abfahrtsstellen für Pferdedroschken, von der Stadt Görlitz mit einem nichtamtlichen Hinweisschild (schwarzes Haltestellensymbol auf weißem Grund) gekennzeichnet und zur Freihaltung mit zeitbegrenzten Haltverboten (Zeichen 283 oder Zeichen 286 StVO) ausgeschildert.

(3) Vom Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ist am Mast mit dem Haltestellensymbol ein Fahrplan anzubringen. Ausführung und Größe sind mit der Stadt abzustimmen.

(4) An der Abfahrtsstelle kann ein Werbeständer mit einer maximalen Größe von DIN A 1 aufgestellt werden. Weitere oder größere Werbeständer sind nicht zulässig.

(5) Bei Abfahrtsstellen für Pferdekutschen kann der Erlaubnisinhaber an der Abfahrtsstelle ein Fahrplan in Form eines Werbeaufstellers aufstellen, der gleichzeitig der Werbung für das Unternehmen dienen kann. Ausführung und Größe sind mit der Stadt abzustimmen.

(6) Der Verkauf von Fahrkarten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Unternehmen ist nur auf dem Gehweg und nur an der zugeordneten Abfahrtsstelle erlaubt. Näheres ergibt sich aus der erteilten Sondernutzungserlaubnis.

(7) Analog öffentlicher Haltestellen dürfen die Abfahrtsstellen von den Fahrzeugen der Stadtrundfahrten grundsätzlich nur zum Ein- und Ausstieg der Fahrgäste angefahren werden. Dabei dürfen die Fahrzeuge maximal 15 Minuten vor der Abfahrt und maximal 15 Minuten nach dem Ausstieg in der Abfahrtsstelle verbleiben. Ein Warten oder Abstellen von Fahrzeugen über den genannten Zeitraum hinaus ist nicht gestattet.

(8) Dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis für eine Abfahrtsstelle für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor ist es gestattet, die Abfahrtsstelle auch anderen geeigneten und zuverlässigen Unternehmern des Personenverkehrs (auch für Fahrzeuge mit anderen Antriebsarten) oder geeigneten und zuverlässigen Fuhrunternehmern mit Pferdekutschen, die ebenfalls Stadtrundfahrten durchführen, im Rahmen der ihm erteilten Erlaubnis zur Mitnutzung zur Verfügung zu stellen. Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haftet dann aber gegenüber der Stadt Görlitz allein für die Einhaltung der mit der Sondernutzung erteilten Auflagen durch den Mitnutzer. Die für den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis genehmigten Fahrplanaushänge und der Werbeaufsteller sind dann ebenfalls durch den anderen Unternehmer mit zu nutzen. Zusätzliche Werbemittel sind nicht zulässig.

(9) Die Pflichten des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis regeln sich im Übrigen nach § 10 der Sondernutzungssatzung.

6. Gebühren und Kosten

(1) Gebühren und Kosten werden gemäß Abschnitt 5. der Sondernutzungssatzung erhoben.

(2) Gemäß Anlage 1 der Sondernutzungssatzung - Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - berechnen sich die Sondernutzungsgebühren nach den Gebührennummern 2.9. bis 2.13.

(3) Für Amtshandlungen der Stadt werden außerdem Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Diese Richtlinien treten am 01.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Görlitz, den 26.02.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 3 vom 16. März 2021

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

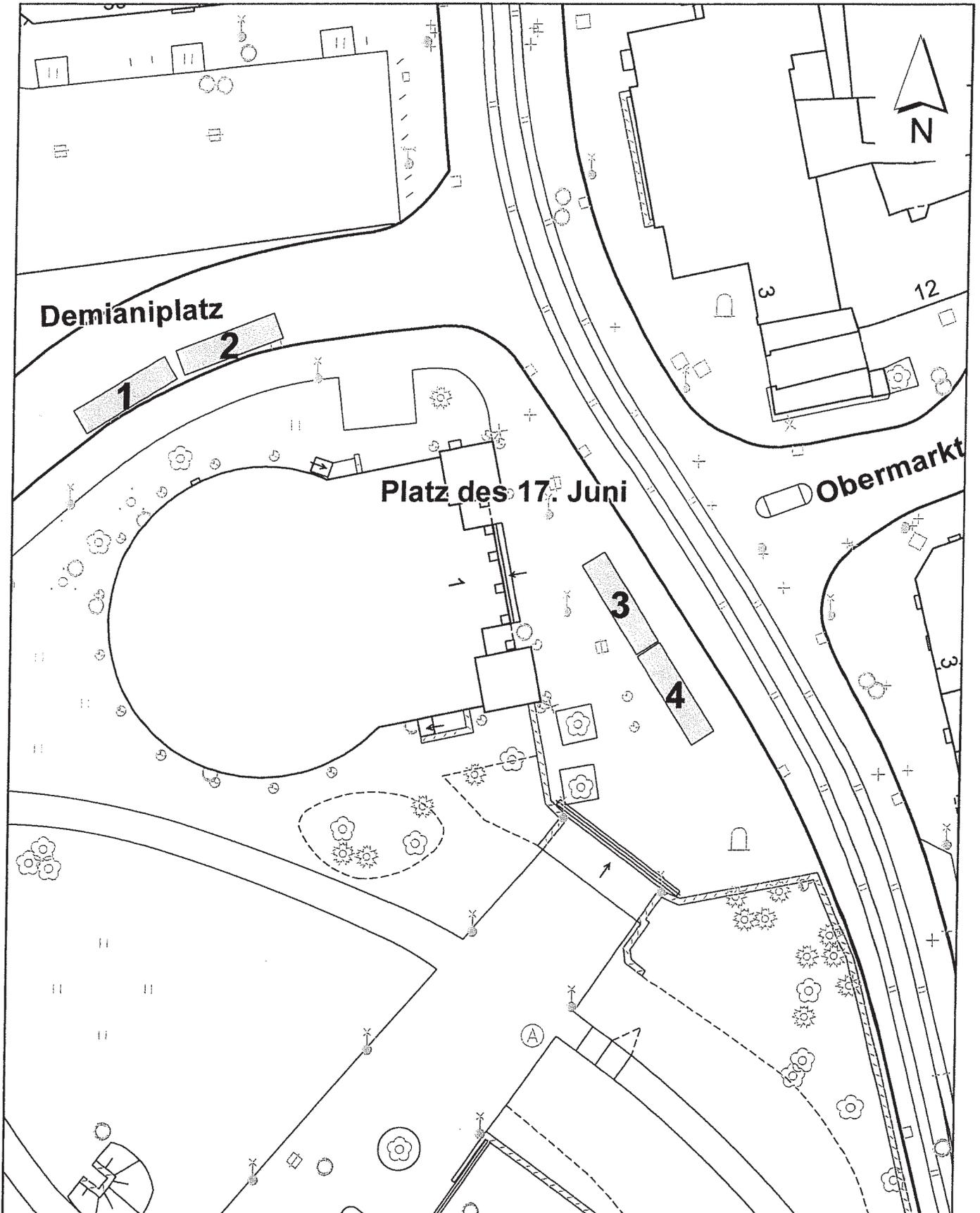
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

Lageplan der Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten mit Pferdewagen im Bereich Demianiplatz / Platz des 17. Juni



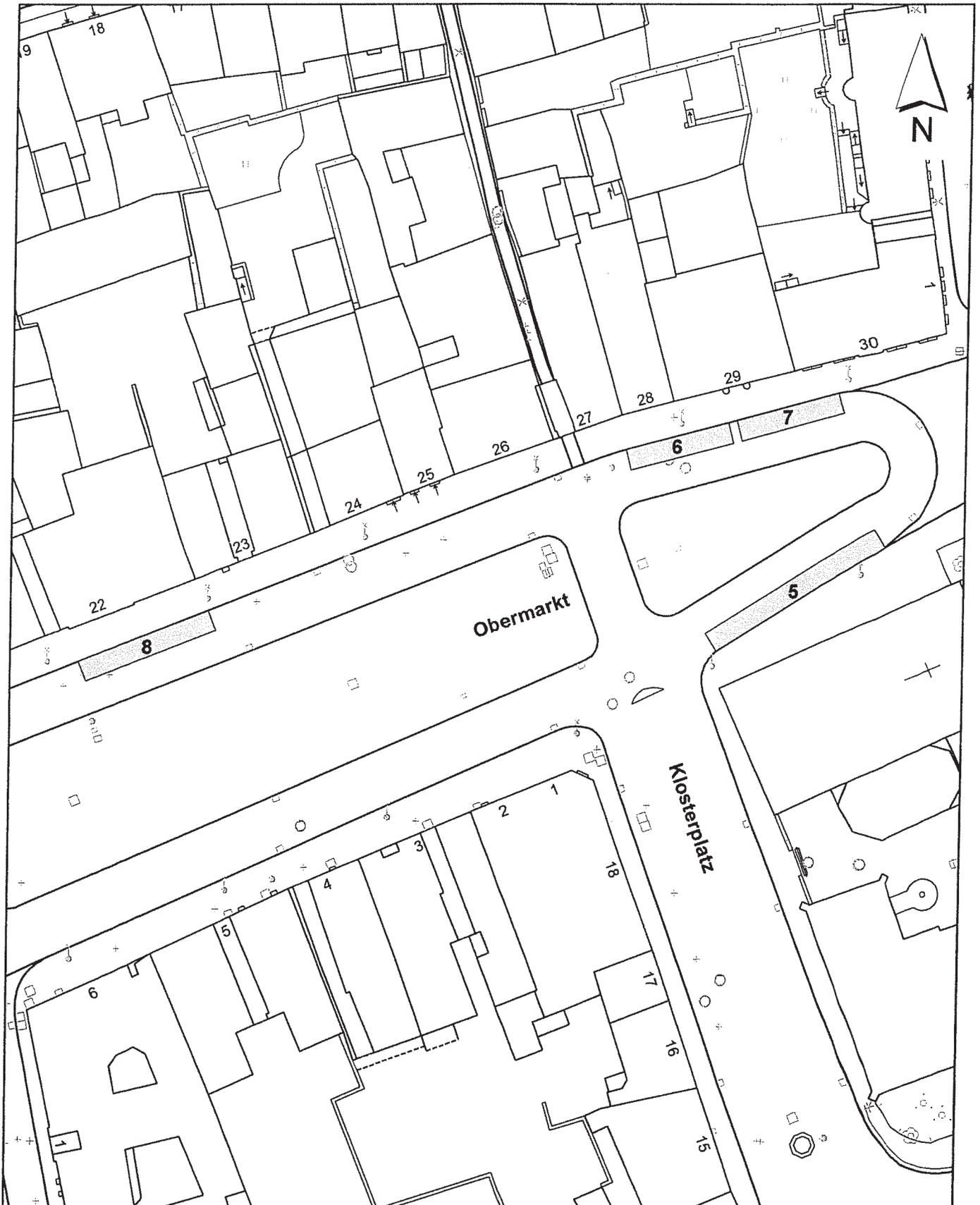
Stadtgrundkarte Görlitz



1 Abfahrtsstelle mit Stellplatznummer

Anlage 2

Lageplan der Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten mit Kraftfahrzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren im Bereich Obermarkt



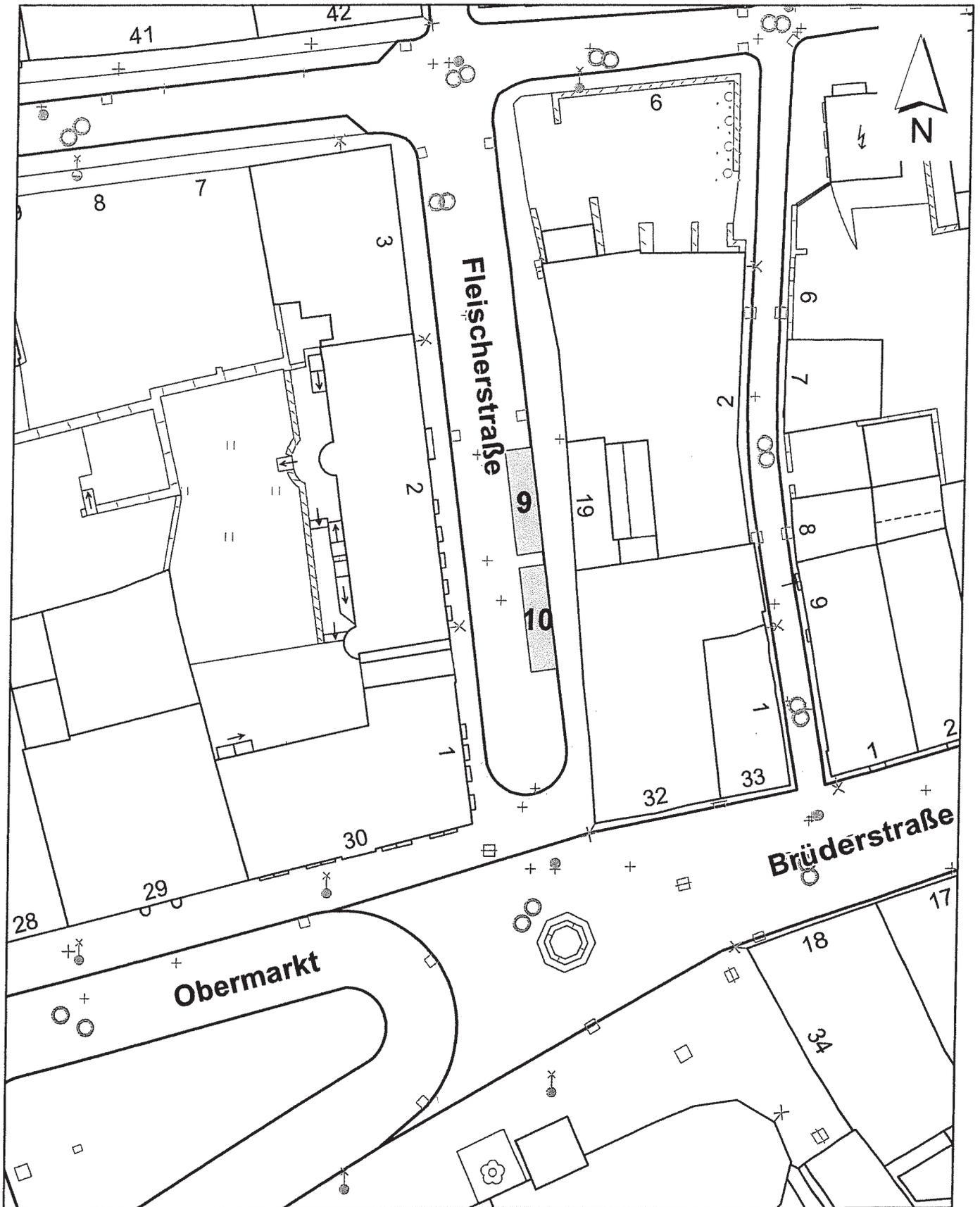
Stadtgrundkarte Görlitz



5 Abfahrtsstelle mit Stellplatznummer

Anlage 3

Lageplan der Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten mit Elektrofahrzeugen im Bereich Fleischerstraße



Stadtgrundkarte Görlitz

9 Abfahrtsstelle mit Stellplatznummer

